



Sanierungsabend des
IfUS – Institut für Unternehmenssanierung und -entwicklung
4. Dezember 2014

Praxiserfahrung mit Schutzschirm und Eigenverwaltung

Referenten

Thomas Bischof

Eigenverwalter der EC Bioenergie GmbH und
Geschäftsführer der im Rahmen der Sanierung neu gegründeten Unternehmen

Jürgen Dernbach

Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter, Tiefenbacher Rechtsanwälte
Sanierungsberater der EC Bioenergie - Gruppe



Tiefenbacher

RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER

Arbeitsrecht

Bankrecht und Finanzen

Bau- und Immobilienrecht

Familien- und Erbrecht

Gesellschaftsrecht/M&A

Handelsrecht

Leasing und Factoring

Medizinrecht

Insolvenz- und Sanierungsberatung

Umweltrecht

Vertriebsrecht

Verwaltungsrecht

Vertragsrecht

BEI UNS STIMMT DIE CHEMIE.

www.tiefenbacher.de



Über uns:

gegründet: 1980 in Heidelberg

heute: 7 Standorte in Deutschland

40 Rechtsanwälte/innen

80 nicht-juristische Mitarbeiter/innen

Internationales Netzwerk

Ausgewählte Stimmen zum ESUG

**„Insolvenzrechtsreform
und Schutzschirm gut und
schön – aber das ESUG ist
eine Unvollendete.“**

Börsen-Zeitung Nov. 2013

**Das ESUG ist in der
Sanierungsbranche
angekommen**

BDU

**In der
Insolvenz wird
es für
Minderheits-
eigner schwer.**

FAZ Aug. 2013

**„Teilweise sind die Möglichkeiten
spektakulär“**

Rechtsanwalt

**„Mit der Eigenverwaltung kann der
Bock schnell zum Gärtner werden“**

Warenkreditversicherer

**„Ohne
Schutzschirmverfahren
wäre es nicht
gegangen“**

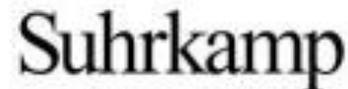
*Thomas Bischof,
Geschäftsführer*

Erweiterung der Sanierungschancen durch das ESUG

Umfassendste Änderung des Insolvenzrechtes seit Inkrafttreten der InsO am 01. Januar 1999 zur Erleichterung frühzeitiger und damit erfolgsaussichtsreicherer Unternehmenssanierungen

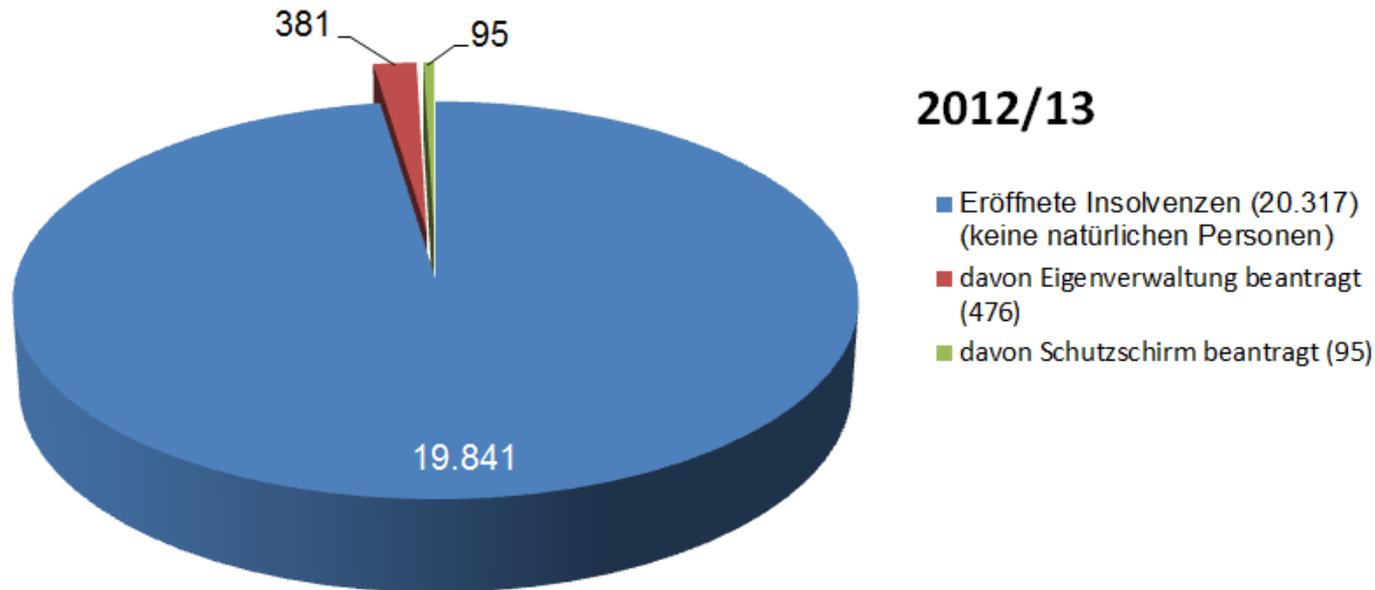
- **Eckpunkte des ESUG**
 - Stärkung der Mitwirkungsrechte der Gläubiger („vorläufiger Gläubigerausschuss“) mit Einfluss auf die Auswahl des vorläufigen Insolvenzverwalters sowie die Anordnung der Eigenverwaltung und den vorläufigen Sachwalter
 - Stärkung der **Eigenverwaltung**
 - Einführung des **Schutzschirmverfahrens**
 - Änderungen im Insolvenzplanverfahren

Bereits zahlreiche prominente Insolvenzverfahren wurden unter ESUG initiiert, darunter:



Quelle: Roland Berger/Noerr LLP

Worüber sprechen wir? Statistische Werte nach 2 Jahren ESUG:



- Eigenverwaltung/Schutzschirm etabliert, aber nicht die Regel
- Typisch kleine und mittlere Unternehmen mit Ø 11 Mio € Umsatz und Ø 80 Mitarbeiter

(vgl. Studie Boston Consulting Group)

Worüber sprechen wir? 2 Jahre ESUG

Ende der ESUG Verfahren

- Jedes 4. Verfahren geht in Regelinsolvenz wegen unzureichender Vorbereitung und Unterschätzung des Arbeits-/Zeitaufwands
- Trotzdem Erfolg.
Verkürzung der Verfahrensdauer: Abschluss meist in drei Quartalen

Eigenverwaltung

Neuregelung Antragsvoraussetzungen § 270 Abs. 2 InsO-ESUG

- Antrag des Schuldners
- Keine Zustimmung des Gläubigers bei Fremdantrag mehr erforderlich
- Keine konkreten Umstände positiv bekannt, die Nachteile durch Eigenverwaltung für Gläubiger erwarten lassen;

Eigenverwaltung

Stärkung Gläubigereinfluss § 270 Abs. 3, 4 InsO-ESUG

- Vor Entscheidung über beantragte Eigenverwaltung Anhörung des vorl. Gläubigerausschusses
- Einstimmiger Beschluss; Anordnung gilt als nicht nachteilig!
- Begründungspflicht des Gerichts analog § 27 Abs. 2 Nr. 5 InsO-ESUG bei Ablehnung Eigenverwaltung, egal aus welchem Grund; allerdings erst im Eröffnungsbeschluss, auch für Person Sachwalters.

Eigenverwaltung

Einschränkung Sicherungsmaßnahmen § 270a InsO-ESUG

- Ist Schuldnerantrag (EigV) nicht offensichtlich aussichtslos, **soll** Gericht von Verfügungsbeschränkungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO absehen.
Bei Verstoß: Sofortige Beschwerde des Schuldners nach § 21 Abs. 1, S. 2 InsO.
- Bestellung vorl. Sachwalter statt vorl. IV, § 270a Abs. 1, S. 2 InsO-ESUG

Eigenverwaltung

Erleichterung nachträgliche Anordnung § 271 InsO-ESUG

- Keine vorherige Ablehnung des Antrags auf Eigenverwaltung durch Insolvenzgericht mehr erforderlich
- Antrag Gläubigerversammlung mit Kopf- und Summenmehrheit
- Zustimmung des Schuldners

 Gericht hat Eigenverwaltung anzuordnen!

Eigenverwaltung

Erschwerung nachträgliche Aufhebung § 272 InsO-ESUG

- Für Antrag Gläubigerversammlung nunmehr Kopf- und Summenmehrheit notwendig, § 272 Abs. 1 Nr. 1 InsO-ESUG
- Auf Gläubigerantrag
 - nur bei Wegfall Anordnungsvoraussetzung § 270, Abs. 2 Nr. 2 InsO-ESUG, d. h. es müssen Umstände **positiv bekannt** sein, die Nachteile für Gläubiger erwarten lassen **und**
 - dem Antragsteller selbst müssen **erhebliche** Nachteile drohen
 - Für beides Glaubhaftmachung nötig, § 272 Abs. 2 S. 1 InsO-ESUG
- Gegen Entscheidung weiter sofortige Beschwerde möglich!

Eigenverwaltung

Entmachtung Überwachungsorgane § 276a InsO-ESUG

- Kein Einfluss des Aufsichtsrats, der Gesellschafterversammlung o. ä. auf Geschäftsführung des Schuldners als nicht natürliche Person
- Abberufung und Bestellung von Geschäftsführungsorganen nur mit Zustimmung des Sachwalters wirksam
Aber: Pflicht zur Zustimmung, wenn nicht nachteilig für Gläubiger

„Schutzschirmverfahren“ § 270b InsO-ESUG

Voraussetzungen (Besondere Eigenverwaltung) Abs. 1:

- Antrag des Schuldners auf Verfahrenseröffnung und Eigenverwaltung
- Vorliegen der drohenden ZU und/oder Überschuldung
- Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos
- Begründete Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen StB, WP, RA oder Anderen mit vergleichbarer Qualifikation, dass Eröffnungsgründe außer ZU (+) und angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos.

„Schutzschirmverfahren“ § 270b InsO-ESUG

Rechtsfolgen § 270 Abs. 1, 2 InsO-ESUG

- Auf Schuldnerantrag Fristsetzung durch Insolvenzgericht zur Vorlage Insolvenzplan in max. 3 Monaten (§ 270b Abs. 1 InsO-ESUG)
- Bestellung vorläufiger Sachwalter nach § 270a Abs. 1 InsO (§ 270b Abs. 2 InsO-ESUG) aus Vorschlag des Schuldners
 - Nicht personenidentisch mit dem Aussteller der Bescheinigung nach Abs.1 !
 - Abweichung von Schuldnervorschlag nur bei offensichtlicher Ungeeignetheit (enger als § 56a Abs. 2 InsO-ESUG)
 - Begründungspflicht bei Abweichung

„Schutzschirmverfahren“ § 270b InsO-ESUG

Rechtsfolgen

- Ggf. Anordnung weiterer Maßnahmen nach § 21 InsO
 - § 21 Abs. 1, 2 Nr. 1a, 3-5, nicht Nr. 1, 2 (wg. § 270a Abs. 1 !)
 - Vollstreckungsschutz nach Nr. 3 auf Antrag des Schuldners
- Möglich nun auch Anordnung des Gerichts, dass Schuldner Masseverbindlichkeiten begründen kann (§ 270b Abs. 3 InsO-ESUG)
 - Auf Antrag des Schuldners
 - § 55 Abs. 2 InsO gilt entsprechend

„Schutzschirmverfahren“ § 270b InsO-ESUG

Vorzeitige Beendigung durch Insolvenzgericht
§ 270b Abs. 4 InsO-ESUG:

- Nicht bei Eintritt Zahlungsunfähigkeit !!
- Wenn angestrebte Sanierung aussichtslos (Nr. 1)
Bei Antrag vorl. Gläubigerausschuss auf Aufhebung (Nr. 2)
- Ohne vorl. Ausschuss bei Gläubigerantrag auf
Glaubhaftmachung der Nachteile der Anordnung für Gläubiger
(Nr. 3)

„Schutzschirmverfahren“ § 270b InsO-ESUG

Vorzeitige Beendigung durch Insolvenzgericht
§ 270b Abs. 4 InsO-ESUG:

- Nach Aufhebung der Anordnung oder Fristablauf:
Entscheidung des Gerichts über Eröffnung Abs. 4, S. 3

Falls Plan dann vorliegt, Eröffnung und Planverfahren. Sonst? In der Folge wohl „normales“ Verfahren, d. h. auch vorl. Maßnahmen nach § 21 InsO wieder uneingeschränkt möglich, soweit Eröffnungsverfahren noch nicht entscheidungsreif.

1

- **Insolvenzantrag** beim zuständigen Insolvenzgericht durch den GF oder Vorstand (alt. Fremdantrag)

2

- **Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters** durch das Gericht:
starker vorl. IV/schwacher vorl. IV

3

- **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** i.d.R. spätestens nach 3 Monaten (Stichwort: Insolvenzgeld) oder Abweisung des Antrags mangels Masse.

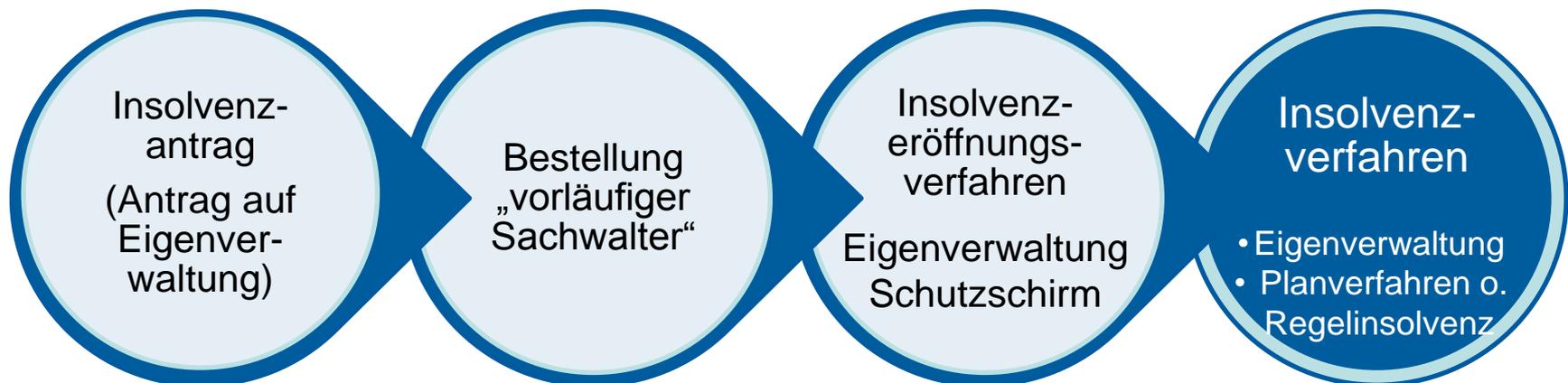
4

- **Erste Gläubigerversammlung** und **Prüfungstermin** für angemeldete Forderungen

5

- Nach Versilberung des gesamten Vermögens und Abwicklung aller Rechtsverhältnisse des Unternehmens **Schlussbericht** und Abschluss des Verfahrens

Das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung



Die Stellung und Aufgaben des (vorläufigen) Sachwalters

- Der Sachwalter als Interessenvertreter der Gläubiger
- Überwachung der Geschäftsführung und Prüfung wirtschaftliche Lage des Unternehmens und damit Sicherung der Insolvenzmasse
- Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll der Schuldner nur mit Zustimmung des (vorl.) Sachwalters eingehen. Bei sonstigen Verbindlichkeiten Widerspruchsrecht des (vorl.) Sachwalters
- Überwachung Zahlungsverkehr (Stichwort: Kassenprüfung)
- Anzeigepflicht gegenüber Insolvenzgericht und (vorl.) Gläubigerausschuss bzw. Gläubigerversammlung bei Anhaltspunkten von Nachteilen für Gläubiger
- Übernahme von Sonderaufgaben: Ausarbeitung Sanierungskonzept/Aufstellung Insolvenzplan



Übersicht EC Bioenergie Gruppe

- Der Pelletmarkt – ein Zukunftsmarkt
- Entwicklung der EC Bioenergie Gruppe
- Die Krise 2013
 - Ursachen
 - Sanierungskonzept 2012 und sein Scheitern
 - Vermeidbarkeit?
- Ausgangssituation im Frühjahr 2013



- **Der Pelletmarkt – ein Zukunftsmarkt**
- Entwicklung der EC Bioenergie Gruppe
- Die Krise 2013
 - Ursachen
 - Sanierungskonzept 2012 und sein Scheitern
 - Vermeidbarkeit?
- Ausgangssituation im Frühjahr 2013

Pellets – die moderne Art zu heizen



EC Bioenergie Gruppe
Heidelberg



Rohstoffe für die Pelletproduktion



Sägespäne



Hobelspäne



Hackschnitzel



Kappholz



Waldholz



Kurzumtriebs-
plantagen



Pellets – Ganzheitliche „Kreisläufe“ zur Nutzung von Biomasse



EC Bioenergie Gruppe
Heidelberg



Pellet-Anwendungen im Segment „Wohnen“



EC Bioenergie Gruppe
Heidelberg



Pfizer GmbH, Freiburg

Wärmelieferung Dampf mit Pellets seit August 2009



EC Bioenergie Gruppe
Heidelberg



Industrieller Pellet-
Danf-Kessel mit
einer Wärmeleistung
von 4 MW





Geopolitisch

- Abhängigkeit von Energieimporten reduzieren

Klimaschutz

Reduktion **Treibhausgase** gegenüber 1990 um ...

- 40% bis 2020
- 95% bis 2050

Regenerative Energie

Anteil „**Regenerative**“ an der Endenergie in Deutschland

- 18%/20% bis 2020

Energieeffizienz

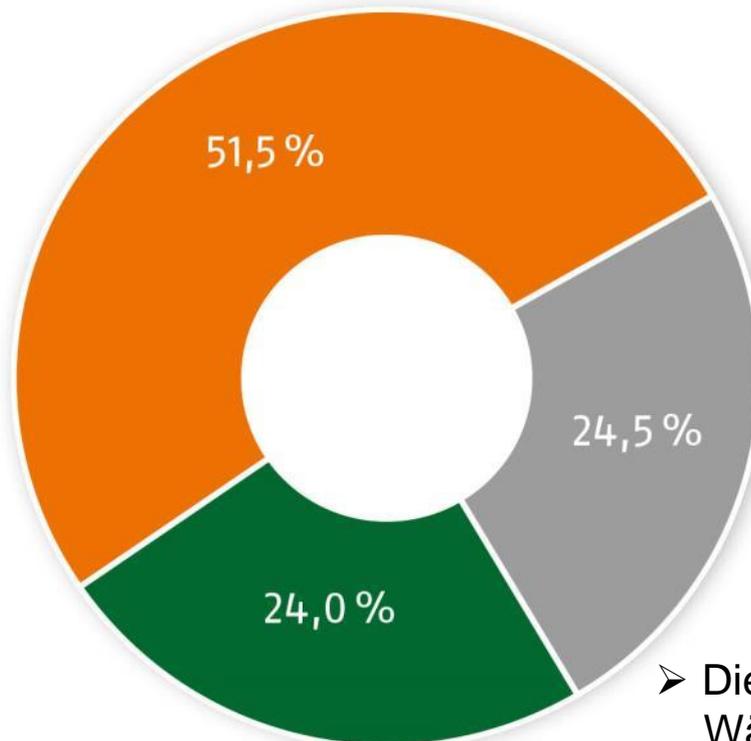
Einsparung Endenergie

- 20% bis 2020

Endenergieverbrauch in Deutschland 2011 – der Wärmemarkt dominiert!



Energieverbrauch in Deutschland 2011



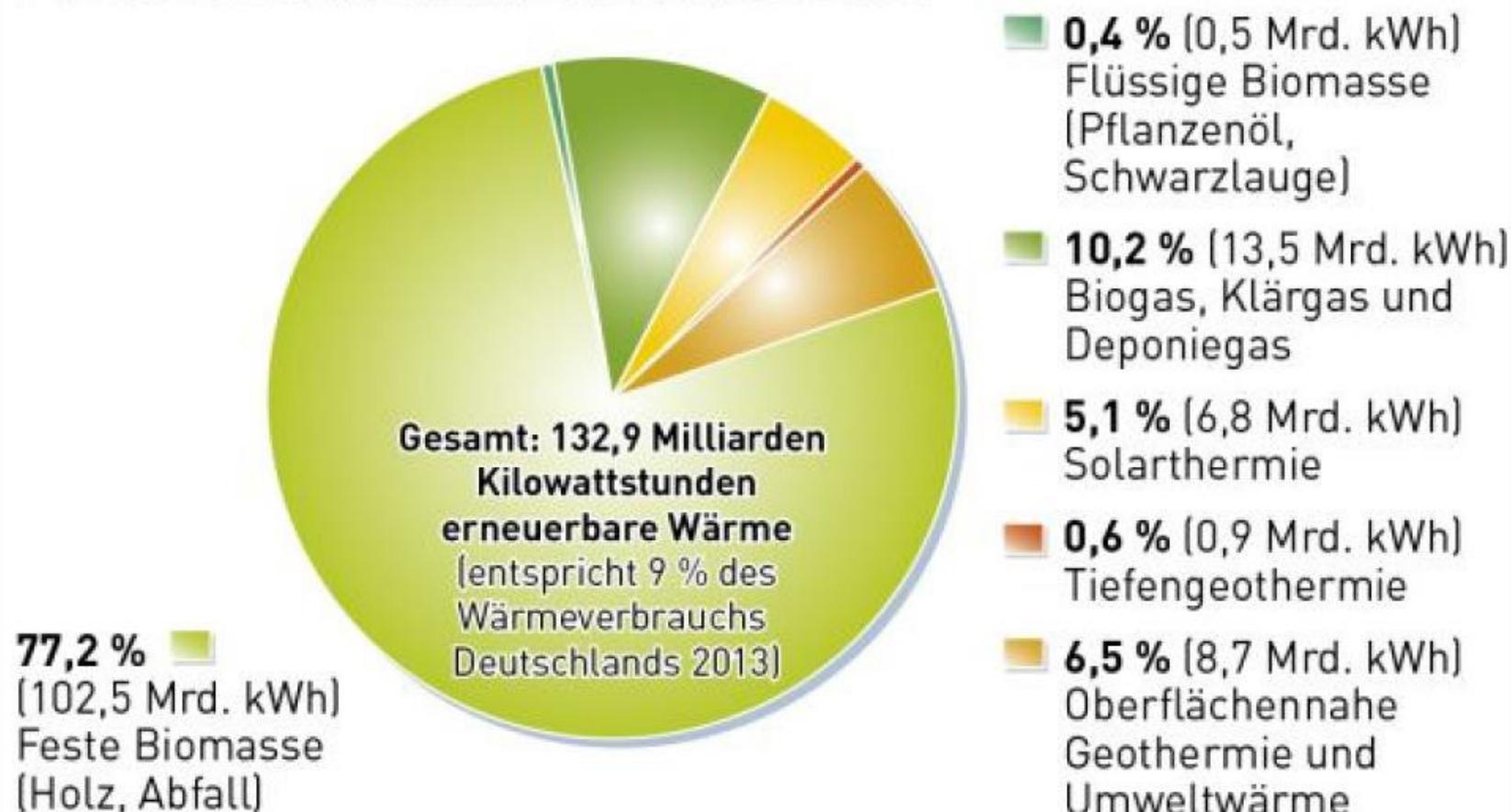
■ Wärme	1.304,5 TWh
■ Kraftstoff	621,8 TWh
■ Strom	606,9 TWh

Endenergieverbrauch
Gesamt: 2.533,3 TWh

- Die Nachfrage nach Wärmeenergie dominiert den Endenergieverbrauch



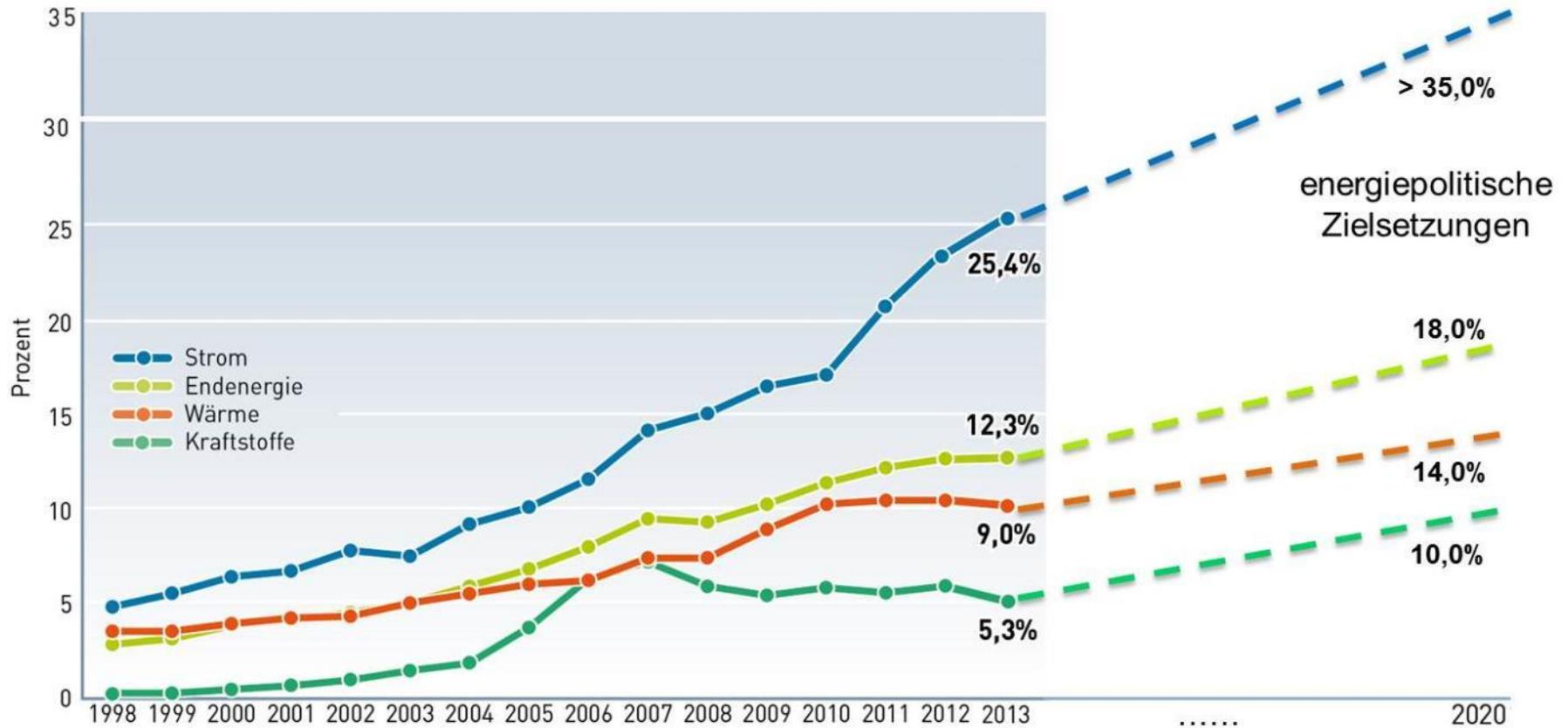
Bioenergie ist wichtigste Quelle erneuerbarer Wärme, die insgesamt 9 % des deutschen Wärmeverbrauchs deckte.



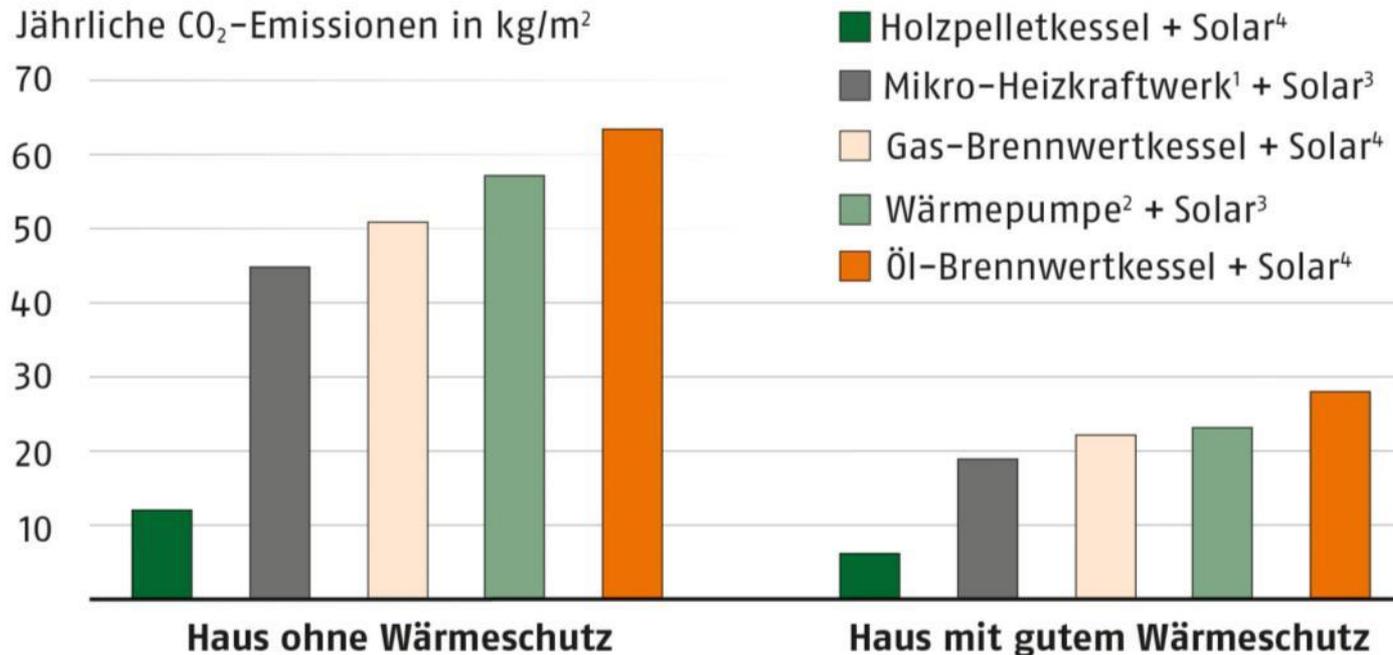
Quelle: BMWi; Stand: 2/2014



Anteil Erneuerbarer Energien am Energieverbrauch in Deutschland 1998-2013



Kohlendioxid-austoss von klimaschonenden Heizsystemen



1 - Gasbetrieben. 2 - Elektr. Sole/Wasser-Wärmepumpe zur Nutzung von Umweltwärme aus dem Erdreich.
3 - Mit kl. Solaranlage zur Warmwasserbereitung. 4 - Mit Kombi-Solaranlage auch zur Heizungsunterstützung.

Pelletfeuerungen in Deutschland in allen Leistungsgrößen auf dem Vormarsch



Pelletfeuerungen in Deutschland

Anzahl Pelletfeuerungen

400.000

- Pelletkessel > 50 kW (inkl. KWK)
- Pelletkessel < 50 kW (inkl. wasserführende Öfen)
- Pelletkaminöfen

300.000

Wärmebereitstellung
2013 entspricht etwa
2 % des
Endenergiebedarfs
Deutscher Haushalte
für Wärme

200.000

100.000

0

2005 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014 (Prognose)

321.500
9.000
212.500
100.000

368.500
10.500
241.500
116.500



- Der Pelletmarkt – ein Zukunftsmarkt
- **Entwicklung der EC Bioenergie Gruppe**
- Die Krise 2013
 - Ursachen
 - Sanierungskonzept 2012 und seine Scheitern
 - Vermeidbarkeit?
- Ausgangssituation im Frühjahr 2013



2002:

- Gründung EC Bioenergie GmbH durch die Gründungsgesellschafter Dr. Ulrich Kaier und Thomas Bischof

2004:

- Inbetriebnahme eines der **ersten Pelletwerke in Deutschland** (Bioenergie Sonnenpellet) bei Sägewerk Dold im Schwarzwald
Realisierung als Joint Venture mit drei Gesellschaftern

2005-2007:

- Aufbau des **Energiecontracting** als zweites Standbein
- Gründung der Energiecontracting Heidelberg AG als Tochtergesellschaft der ECB mit Managementbeteiligung
- Realisierung diverser Contracting-Vorhaben, auch in der Metropol Region (Bsp. Eternit/Leimen Montana/Nußloch, Wild/Eppelheim)

ECH references: pellets and other wood qualities for base load (extract)



Gemeinde Steinau a.d. Str.
Pellet plant
Local heating

0,2 MW_{th}



Deutsche Leasing,
Bad Homburg
Pellet plant
Leasing company

0,6 MW_{th}



Betty Barclay, Nussloch
Pellet plant
clothing

1 MW_{th}



OBI Baumarkt, Heidelberg
Pellet plant
retailing

1 MW_{th}



**Badische Staatsbrauerei
Rothaus,** Grafenhausen
beverage industry

3 MW_{th}



Pfizer, Freiburg
Pellet plant
Pharmaceutical
industry

4 MW_{th}



Rudolf Wild Werke, Eppelheim
Beverage industry

5 MW_{th}



Eternit, Heidelberg
Building material

8 MW_{th}



Bayernfonds BestEnergy 1,
6 biomass fired CHP plants,
each 4,99 MWel **je 10 MW_{th}**



Alno, Pfullendorf
Furniture industry

22 MW_{th}



Grünwald, München
Local and district heating/
geothermal energy/contracting

25 MW_{th}





2008:

- Entwicklung einer (aggressiven) **Wachstumsstrategie für Energiepellet**
- Eintritt eines finanzstarken niederländischen Investors (SHV-Gruppe) als **Mehrheitsgesellschafter** in die EC Bioenergie - Gruppe
- Verabschiedung eines **Investitionsprogramms** zur Errichtung von Pelletwerken (ca. 55 Mio. €, ca. 30 Mio. € FK)

2009

- Inbetriebnahme **Pelletwerk Kehl** (Kapazität 45.000 Jahrestonnen)

2010

- Inbetriebnahme **Pelletwerk Hardeggen** (65.000 Jahrestonnen) mit Biomasse Heizkraftwerk (2 MWel)
- Inbetriebnahme **Pelletwerk Mittenaar** (110.000 Jahrestonnen)

Bioenergiezentren mit Pelletwerken der EC Bioenergie Gruppe (Stand 2011)



EC Bioenergie Gruppe
Heidelberg



**Bioenergiezentrum
Buchenbach /
Baden-Württemberg**



Inbetriebnahme: 2004
35.000 Tonnen/p.a.
33% Anteil ECB-Gruppe



**Bioenergiezentrum
Kehl /
Baden-Württemberg**



Inbetriebnahme: 2009
45.000 Tonnen/p.a.
Ausbaustufe 1



**Bioenergiezentrum
Hardeggen /
Niedersachsen**



Inbetriebnahme: 03/2010
65.000 Tonnen/p.a. 2 MWel



**Bioenergiezentrum
Mittenaar /
Hessen**



Inbetriebnahme: 07/2011
115.000 Tonnen/p.a.



Ende 2010 war die EC Bioenergie Gruppe...

- aufgestellt mit den beiden Geschäftsfelder „**Energiecontracting**“ und „**Pelletproduktion**“ und Vertrieb
- beschäftigte ca. 180 Mitarbeiter
- Erfolgreich und profitabel im **Contractinggeschäft**
- Nr. 2 in Deutschland im **Pelletgeschäft**, aber es wurden Verluste eingefahren

2012

- Verkauf des Contracting-Geschäftsfeldes (ECH) an Robert Bosch

2013

- Schutzschirm und Insolvenz in Eigenverwaltung

2014

- Insolvenzplan/ übertragende Sanierung



- Der Pelletmarkt – ein Zukunftsmarkt
- Entwicklung der EC Bioenergie Gruppe
- **Die Krise 2013**
 - Ursachen
 - Sanierungskonzept 2012 und sein Scheitern
 - Vermeidbarkeit?
- Ausgangssituation im Frühjahr 2013



Bereits 2010 gerät das Pelletgeschäft in Deutschland in eine tiefe Krise

- **Rohstoffkostenanteil** an Gesamtkosten liegt bei Pellets etwa bei **60%**.
- **Rohstoffpreise** verdoppeln sich im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 (und verharren seit dem auf hohem Niveau)
- **Ölpreisabsturz** in 2009 und moderate Preisentwicklung bis heute bremst das Wachstum des Pelletmarktes.
- Der in 2007/2008 angestoßene Investitionsboom schafft **Überkapazitäten** und ruinösen Wettbewerb
- Im ECB-Standardportfolio erweist sich der **Standort Mittenaar** wegen der verschärften Wettbewerbssituation als stark Verlust generierend.



Eng abgestimmt zwischen Management in Heidelberg und Hauptgesellschafter in Holland entsteht Anfang 2012 ein Sanierungskonzept

- Geschäfts- und Maßnahmenplan für das Pelletgeschäft bringt **break even point in 2014**. Finanzierungsbedarf ca. **10 Mio. €**
- Finanzierungsbeitrag der Gesellschaft:
5 Mio. € durch **Verkauf des Contractinggeschäftes** (realisiert in 2012)
- Finanzierungsbeitrag der Gesellschafter: 5 Mio. €
(**Gesellschafterdarlehen**)



Scheitern des Sanierungskonzeptes Dezember 2012/Januar 2013

- Strategiewechsel beim Hauptgesellschafter.
Weltweiter Ausstieg aus regenerativem Energiemarkt
Einzahlung auf Gesellschafterdarlehen werden gestoppt, Kredite fällig gestellt.
- Management beschließt rasche Eröffnung von Schutzschirmverfahren, um Liquidität für den Sanierungsprozess zu sichern.
(Was sich dann als sehr vorteilhaft erwies!)
- Die Vorbereitungszeit beim Schutzschirmverfahren und Investorensuche war daher sehr kurz. (Leider!)

Vermeidbarkeit?

- Wachstumsstrategie zu aggressiv, Bedarf entwickelte sich langsamer als prognostiziert.
- Fehlende Risiko-Isolation Standort Mittenaar



- Der Pelletmarkt – ein Zukunftsmarkt
- Entwicklung der EC Bioenergie Gruppe
- Die Krise 2013
 - Ursachen
 - Sanierungskonzept 2012 und sein Scheitern
 - Vermeidbarkeit?
- **Ausgangssituation im Frühjahr 2013**

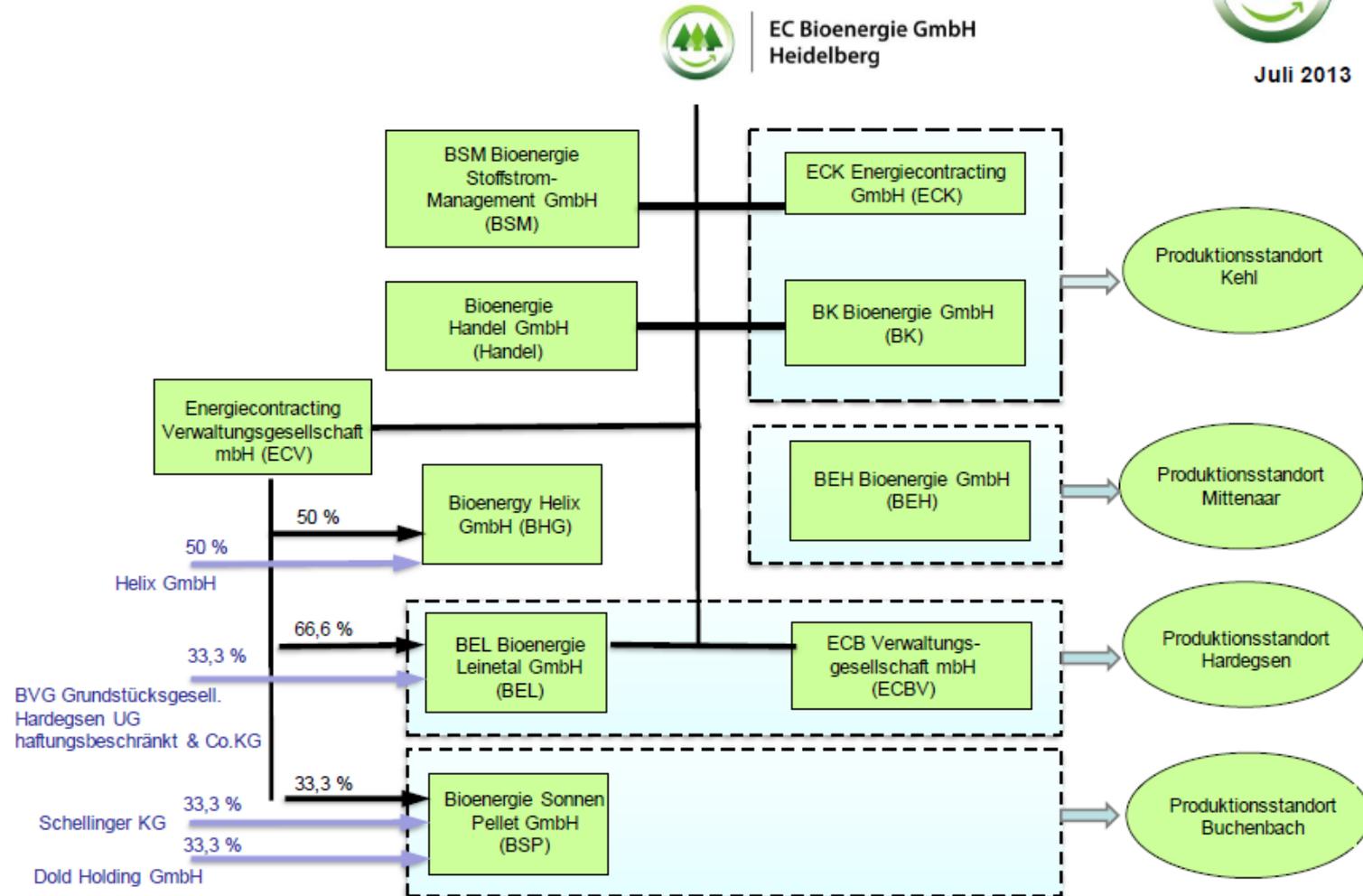
Sanierungskonzept Anfang 2012 und sein Scheitern



Gesellschaftsstruktur EC Bioenergie-Gruppe



Juli 2013



Der Fall



EC Bioenergie Gruppe
Heidelberg

Krisensituation

- Ursachen
- Vermeidbarkeit
- Überlegungen im Vorfeld der Antragstellung
- (nur Eigenverwaltung oder auch Schutzschirm)

Antrag Schutzschirmverfahren § 270 b InsO

- **Antragsvorbereitung (wichtig! zeitaufwändig!)**
- **Antrag auf Eigenverwaltung**
 - bislang keine persönliche Einschränkung aber Kritik: Zuverlässigkeit muss gewahrt sein (Gravenbrucher Kreis – ZIP 2014/1262)
 - Begleitung durch InsO-Experten

Antrag Schutzschirmverfahren § 270 b InsO

- **Bescheinigung eines in InsO-Sachen erfahrenen Stb., WP, RA o.ä.**
 - drohende ZU oder Überschuldung
 - angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos
 - IDW ES 9 (vgl. hierzu Steffan/Solmecke ZIP 2014/2271)
- **Vorschlag vorläufiger Sachwalter**
- **Antrag auf Sicherungsmaßnahmen § 21 InsO**
- **Antrag Begründung von Masseschulden**

Antrag Schutzschirmverfahren § 270 b InsO

- **Fortführung Geschäftsbetrieb nicht möglich, wenn keine Masseschulden begründet werden können**
 - bei Schutzschirm-Regelung gem. § 270 b Abs.3 InsO ► Schuldner
 - streitig bei EV ohne Schutzschirm
 - AG Montabaur (ZIP 2013, 899) ► Schuldner
 - AG Köln (ZIP2012, 375) ► besondere Ermächtigung für Schuldner
 - AG Hamburg (ZIP 2012, 787) ► vorl. Sachwalter
 - Haftung der Eigenverwaltung
 - keine insolvenzspezifische Regelung
 - gesellschaftsrechtliche Organhaftung
 - Haftung nur gegenüber Gesellschaft/Gesellschaftern, nicht gegenüber Gläubigern - Interessenskonflikt?

Beschluss AG Heidelberg vom 2.4.2014

- Eigenverwaltung
- Bestellung vorl. Sachwalter wie vorgeschlagen
- 3-Monats-Frist zur Vorlage Insolvenzplan
- Einstellung ZV, soweit nicht unbewegliches Vermögen betroffen
- Masseschuldenbegründung durch Schuldnerin

„Schutzschirmzeit“

Öffentliche Bekanntmachung?

Streitig:

- keine gesetzliche Regelung
- AG Göttingen (ZIP 2012, 2360): Pflichtgemäßes Ermessen des Gerichts
- individuelle Entscheidung des InsO-Gerichts

„Schutzschirmzeit“

Fortführung des Geschäftsbetriebs

- Insolvenzzgeld/Kostenentlastung
- Masseschulden
- Vollstreckungsschutz
- Einbeziehung der Banken

Vorbereitung/Erstellung InsO-Plan

- M&A-Prozess

Insolvenzplan

- Asset-Deal/Share-Deal
- Einbeziehung Gesellschafter
- Ausgliederung nach Umwandlungsgesetz
 - Problem §133 UmwG – Haftung für Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers
- Steuerprobleme
- EEG-Probleme

Insolvenzplan

Einbeziehung der Anteilsinhaber und Mitgliedschaftsrechte

- Ergänzung § 217 InsO-ESUG (Grundsatz Insolvenzplan)
- Ergänzung § 222 InsO-ESUG (Gruppenbildung) um vierte Gruppe der am Schuldner Beteiligten bei deren Einbeziehung in den Plan
- Neuregelung § 225a InsO-ESUG
 - Grundsatz: Kein Eingriff ohne Regelung im Insolvenzplan; bei Regelung aber alle gesellschaftsrechtlich zulässigen Maßnahmen, auch Fortsetzung aufgelöste Gesellschaft oder Übertragung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten
„debt-equity-swap“

Insolvenzplan

Einbeziehung der Anteilsinhaber und Mitgliedschaftsrechte

- Stimmrecht nur nach Beteiligung § 238a InsO-ESUG (keine Stimmrechtsbeschränkungen (Vorzugsaktien!), -bindungen oder Sonderrechte und nur bei Beeinträchtigung)
- Erstreckung Obstruktionsverbot und Regelung angemessene Beteiligung in § 245 Abs. 3 InsO-ESUG

Insolvenzplan

Einbeziehung der Anteilsinhaber und Mitgliedschaftsrechte

- Überlagerung Gesellschaftsrecht durch Insolvenzrecht gem. § 254a Abs. 2 InsO-ESUG
 - Gesellschaftsrechtliche Formvorschriften gelten durch rechtskräftigen Insolvenzplan als erfüllt; Verwalter kann Veränderungen anmelden

Problem: Nachweis und Prüfung durch Registergericht!



Tiefenbacher
RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt



Jürgen Dernbach

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Vereidigter Buchprüfer
Im Breitspiel 9
69126 Heidelberg
Tel. +49 (6221) 3113-40
dernbach@tiefenbacher.de



**EC Bioenergie Gruppe
Heidelberg**

Thomas Bischof

Dipl.-Ing.
Geschäftsführung
Englerstraße 4
69126 Heidelberg
Tel.: +49 (6221) 3649-12
bischof.thomas@bioenergie-heidelberg.de